

**An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten
in Eppinger Kindertageseinrichtungen**

06. Juni 2025

Anpassung der Benutzungsgebühren mit Sozialregelungen / ab 01. September 2025

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Gemeinderat der Stadt Eppingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2025 nach einem intensiven Beratungsprozess die Entwicklung des Beitragssystems bis zum Kindergartenjahr 2026/2027 festgelegt, um den Familien Planungssicherheit zu gewährleisten. Erklärtes Ziel dabei war die Annäherung der Gebührenhöhe an den Landesrichtsatz. Der Landesrichtsatz wird durch Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen sowie der kirchlichen Fachverbände festgelegt und gilt als Orientierung für die Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen. Die Beträge werden regelmäßig angepasst und fortgeschrieben. Weiterhin führt die Anpassung zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrades für die städtischen Einrichtungen von ca. 9,51 % auf rund 12,15 %.

Wichtiger Bestandteil der Entscheidung des Gemeinderats ist die soziale Komponente im Eppinger Gebührensystem:

- 1.) In einer ersten Stufe erhalten alle Familien einen Nachlass für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind im Haushalt. Ein Haushalt im Sinne der Gebührensatzung ist die Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 SGB II.
- 2.) Ergänzend können unter anderem Empfänger von ALG II, Leistungen nach dem AsylbLG, Sozialhilfe nach SGB XII einen Antrag auf vollständige oder teilweise Kostenübernahme beim zuständigen Landkreis stellen. Die Zuständigkeit für Eppinger Kindertageseinrichtungen liegt beim Landkreis Heilbronn:

Landratsamt Heilbronn / Wirtschaftliche Jugendhilfe
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
07131 – 994 -0

3.) Erhält man trotz niedriger Einkommensverhältnisse einen ablehnenden Bescheid des Landratsamtes Heilbronn, so kann mit diesem ein nachrangiger Antrag auf Beitragsnachlass bei der Stadt Eppingen gestellt werden. Die im Beiblatt dargestellten Jahreseinkunftsgrenzen beziehen sich auf die Steuerbescheide des vorangegangenen Jahres gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EstG). Sollte der Steuerbescheid des Vorjahres in Ausnahmefällen noch nicht vorliegen, wird zur Einkommensermittlung der letzte vorliegende Jahressteuerbescheid benötigt. Zur Prüfung des Antrages legen die Antragssteller daher den ablehnenden Bescheid des Landratsamtes und den Steuerbescheid des Vorjahres bzw. den letzten vorhandenen Steuerbescheid zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Jahreseinkünfte vor. Die Stadtverwaltung überprüft die Einstufung in die Rabattkategorien (15% oder 25%), welche in den Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden. Die zuständigen Kontaktpersonen der Stadtverwaltung sind:

Stadtverwaltung Eppingen / Abteilung Bildung & Betreuung
Herrn Andreas Vogel / Frau Iris Feldmann
Marktplatz 1-5
75031 Eppingen
T:07262 /920 – 1116 / -1119
a.vogel@eppingen.de / i.feldmann@eppingen.de

Bitte ändern Sie Ihren Dauerauftrag entsprechend der Beitragshöhe.

Danke für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr


Klaus Holaschke
Oberbürgermeister